

**Satzung
des Marktes Schwanstetten
über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Vom
26. Juni 1995



Marktgemeinderatsbeschluss vom:	25.04.1995
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	nicht genehmigungspflichtig
Bekanntmachung:	01.06.1995
Inkrafttreten:	07.06.1995

Änderungen:

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(S O N D E R N U T Z U N G S G E B Ü H R E N S A T Z U N G)

Der Markt Schwanstetten erlßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert am 12. April 1994 (GVBl. S. 210), Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 und Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Kapitalisierung
- § 4 Gebührenfreiheit
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit
- § 7 Gebührenerstattung
- § 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1
Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei gebührenpflichtiger Benützung ohne Erlaubnis kann die Erlaubnis- und Benutzungsgebühr für die Zeit der unerlaubten Benützung bis zum 3-fachen Betrag erhoben werden.
- (4) Bruchteile der am Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (5) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; angefangene Kalendermonate werden dabei mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (6) Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 3
Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösungssumme beträgt die 10-fache Jahresgebühr.
- (3) Wird die Sondernutzung in Art oder Umfang erweitert, so sind insoweit wieder Gebühren zu entrichten. Diese können nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 abgelöst werden; beträgt die Restdauer der gesamten Sondernutzung voraussichtlich weniger als 10 Jahre, wird die Ablösungssumme entsprechend vermindert.
- (4) Wird die Erlaubnis vor Ablauf von 10 Jahren widerrufen, ist die Ablösungssumme anteilig zu erstatten, soweit sie einen Betrag von 50,-- DM übersteigt.

§ 4

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen,
 - a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich erlaubt sind, insbesondere Zufahrten nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG;
 - b) die in Zufahrten und Zugängen zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt bestehen;
 - c) die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis g der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zulassungsfrei sind;
 - d) die herkömmlichen kirchlichen Umzügen oder Veranstaltungen dienen;
 - e) die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung (z.B. bei Neubau oder Verlegung einer Straße) unentgeltlich ausgeübt werden dürfen, solange sie unverändert ausgeübt werden;
 - f) für die Werbung von Parteien und Wählergruppen innerhalb sechs Wochen vor Wahlen und Volksentscheide;
 - g) für die Werbung von Parteien und Wählergruppen oder von Körperschaften die als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung anerkannt sind, innerhalb einer Woche vor größeren öffentlichen Veranstaltungen für die kein Eintrittsgeld erhoben wird; diese Vergünstigung wird dem Antragsteller höchstens zweimal im Kalenderjahr gewährt.
- (2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden,
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand einschließlich von Gesellschaften, die sich ganz oder überwiegend in ihrem Besitz befinden;
 - b) für Sondernutzungen, deren Ausübung sonst im öffentlichen Interesse liegt;
 - c) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zweck dienen;
 - d) für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen z.B. Bürgerfeste, Umzüge von Vereinen oder Standkonzerte, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird;
 - e) für Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor dem Bau oder der Verbreiterung der Straße vorhanden waren und erst durch die Widmung der Straße zu Sondernutzungen geworden sind (z.B. Lichtschächte).
- (3) Den Nachweis, daß die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 gegeben sind, hat der Antragsteller zu erbringen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Vergünstigung nach Abs. 2 besteht nicht.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 - a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
 - b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben läßt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen zu erheben. Gebühren für Anlagen, die auf längere Dauer errichtet werden, sind jeweils für ein Jahr im voraus zu bezahlen.
- (3) Bei Monatsgebühren wird, wenn die Nutzung weniger als einen halben Monat beträgt, nur die Hälfte der Gebühr in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Wochen- und Tagesgebühren wird jede angefangene Kalenderwoche und jeder angefangene Tag voll angesetzt.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Erlaubnis widerrufen, so sind Sondernutzungsgebühren, die für spätere Zeiträume bereits entrichtet wurden, zu erstatten, wenn der Grund des Widerrufs nicht in der Person des Berechtigten liegt. Gleiches gilt bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtausübung der Sondernutzung.
- (2) Endet die Sondernutzung aus anderen Gründen vor Ablauf der Zeit, für die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so besteht kein Rückerstattungsanspruch.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 muß der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschußfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem ursprünglich beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde eingehen. Den Nachweis der Voraussetzungen für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.
- (4) Eine Rückerstattung erfolgt nur, wenn sie einen Betrag von DM 20,-- übersteigt.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 31.01.1976 tritt außer Kraft, soweit sie die Erhebung von Sondernutzungsgebühren betrifft.

Schwanstetten, den 26.06.1995



Anlage 1

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

I. Allgemeines

1. Dieses Gebührenverzeichnis gilt nur für solche Sondernutzungen, die nicht ohnehin nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei sind.
2. Soweit Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch oder das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners vom Regelfall erheblich nach oben oder unten abweicht, kann ein Zuschlag bis zu 200 v.H. bzw. ein Abschlag bis zu 50 v.H. vorgenommen werden. Soweit schon bei einer Tarifstelle Zuschläge oder Abschläge vorgesehen sind, gilt vorliegende Ziffer zusätzlich.

II. Gebührentarif

<u>Tarifst.</u>	<u>Art d. Nutzung</u>	<u>Maßeinheit</u>	<u>Zeiteinheit</u>	<u>Betrag/DM</u>	<u>Mindestgebühr</u>
1	Aufführungen, Veranstaltungen Standkonzerte				
	a) gewerblich	20 qm	Stunde	20,--	
	b) nicht gewerblich	20 qm	Stunde	5,--	
2	Auslagekästen und ähnl.				
	a) Ausstellung von Waren jeder Art	1 qm	Monat	3,--	10,--
	b) Verkaufsstände u. Verkaufsplätze für Obst, Gemüse usw.	1 qm	Monat	3,--	10,--
	c) Eisstände, -wagen	je Stand	Monat	10,--	
3	Aufstellen von Plakat- ständen durch Gewerbe				
	a) bei auswärtigen Veranstaltungen	Ständer	Woche	1,--	10,--
	b) bei örtlichen Veranstaltungen bis 15 Ständer		Woche	10,--	10,--
4	Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen, Baustoffe, Aufgrabungen	qm	Monat	1,--	10,--
5	Baugerüste lfdm		Monat	1,--	10,--
6	Baucontainer	Stück	Tag	3,--	10,--
7	Reklameschilder über dem Straßenraum, soweit nicht zulassungsfrei nach §4 Abs.1b der SoNS	qm	Jahr	30,--	
8	Freistehende Reklame tafeln	qm	Jahr	20,--	
9	Informationsstand bis 5 qm gewerblich	je weiterer qm	Tag Tag	5,-- 1,--	
10	Schächte, Lichtschächte, Einwurfschächte u.ä.,				

Tarifst. Art d. Nutzung Maßeinheit Zeiteinheit Betrag/DM Mindestgebühr

	soweit nicht genehmigungsfrei nach §4 Abs. 1c SoNS	pro Öffnung	Jahr	8,--	
11	Tische und Stühle auf öffentlichen Flächen				
	a) langfristig	qm	Saison	10,--	
	b) kurzfristig	qm	Tag	0,15	15,--
12	Markisen	lfdm	Jahr	6,--	
13	Fahrradständer	je Fahrrad	Jahr	2,--	10,--
14	Schaukästen u.ä. Ein- richtungen mit einer Aus- kragung von über 20 cm	lfdm	Jahr	10,--	
15	Für Sondernutzungen, die nicht gesondert aufgeführt sind und mit einer aufgeführten Tarifstelle auch nicht ver- gleichbar sind				
	a) gewerblich	Rahmengebühr	10,-- bis 1.000,--		
	b) nicht gewerblich	Rahmengebühr	5,-- bis 200,--		